

## **Rumänien**

### **Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)**

#### **I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2**

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Rumänien hat keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Nach rumänischem Steuerrecht sind Erstattungen an außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige gemäß der 13. MwSt-Richtlinie zulässig. Die einschlägigen Bestimmungen sind in den geltenden Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer umgesetzt worden, d. h. im Titel VI des Steuergesetzbuchs, gebilligt durch das Gesetz Nr. 571/2003, geändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 343/2006, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 662 vom 1. August 2006, sowie in den Methodiknormen für die Anwendung des Gesetzes Nr. 571/2003 betreffend das Steuergesetzbuch, gebilligt durch den Regierungsbeschluss Nr. 44/2004, geändert und ergänzt durch den Regierungsbeschluss Nr. 1861/2006, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 1044 vom 29. Dezember 2006.

#### **II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3**

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ja. Um die Voraussetzungen für Erstattungen zu erfüllen, verlangt Rumänien die Benennung eines steuerlichen Vertreters.

**8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?**

Der steuerliche Vertreter handelt anstelle und im Namen des Steuerpflichtigen, den er vertritt, und haftet gesamtschuldnerisch mit dem Steuerpflichtigen für dessen Pflichten und Rechte in Bezug auf den Erstattungsantrag.

Der steuerliche Vertreter hat anstelle und im Namen des Steuerpflichtigen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einreichung eines Antrags bei den zuständigen Steuerbehörden entsprechend dem vom Ministerium für öffentliche Finanzen vorgegebenen Muster unter Beifügung aller Originalrechnungen und/oder Einfuhrdokumente, aus denen der zur Erstattung beantragte Steuerbetrag hervorgeht.
- Vorlage von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die vertretene Person eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, für die sie im Falle einer Niederlassung in Rumänien steuerpflichtig wäre. In dem Ausnahmefall, dass den zuständigen Steuerbehörden ein solcher Nachweis bereits erbracht wurde, muss der Steuerpflichtige innerhalb des ersten Jahres nach Vorlage des ursprünglichen Nachweises dies nicht erneut belegen
- Vorlage von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die vertretene Person eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, für die sie im Falle einer Niederlassung in Rumänien steuerpflichtig wäre. In dem Ausnahmefall, dass den zuständigen Steuerbehörden ein solcher Nachweis bereits erbracht wurde, muss der Steuerpflichtige innerhalb des ersten Jahres nach Vorlage des ursprünglichen Nachweises dies nicht erneut belegen

### **III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1**

**9. Welches sind die Antragsfristen?**

Der Erstattungsantrag ist bei den zuständigen Steuerbehörden sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, in dem der Steueranspruch eintritt.

**10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?**

Der Antrag sollte sich auf einen Zeitraum beziehen, der mindestens drei Monate und höchstens das gesamte jeweilige Steuerjahr umfasst. Der Antrag kann sich auf weniger als drei Monate beziehen, wenn es sich um den Restzeitraum des Steuerjahres handelt.

**11. Wo sind die Anträge einzureichen?**

Die Anträge sind an die Steuerverwaltungsbehörde zu richten, bei der der steuerliche Vertreter registriert ist.

**12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?**

Ist der Zeitraum, auf den sich Antrag bezieht, kürzer als ein Kalenderjahr, aber nicht kürzer als drei Monate, so muss die beantragte Erstattung mindestens 200 RON betragen.

Bezieht sich der Antrag auf den gesamten Zeitraum oder auf den Restzeitraum eines Kalenderjahres, so gilt ein Mindestbetrag von 25 RON.

**13.** Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Antragsformulare können als elektronische Datei von der Website des Ministeriums für öffentliche Finanzen ([www.mfinante.ro](http://www.mfinante.ro)) heruntergeladen werden.

**14.** In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Auf Rumänisch.

**15.** Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Für die Anträge ist ein spezielles Formular zu verwenden, das mit allen zur Antragsbearbeitung notwendigen Informationen einzureichen ist. Dazu gehört auch die Vorlage von korrekt ausgestellten Rechnungen, Belegen oder Quittungen der Lieferanten, Zollformularen, die die beantragten Erstattungsbeträge belegen, und einer von der Steuerbehörde des Landes des Antragstellers ausgestellten Statusbescheinigung (Berechtigungsnaehweis).

Mit dem Antrag sind alle Rechnungen, Belege oder Quittungen und Einfuhrdokumente im Original vorzulegen. Kopien werden nicht akzeptiert.

**16.** Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

**17.** Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Das Antragsformular ist von dem steuerlichen Vertreter zu unterzeichnen.

**18.** Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Siehe Antworten auf Fragen 8 und 15.

**19.** Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Entscheidung über den Erstattungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags und der zu Prüfzwecken beizufügenden Belege bei den zuständigen Steuerbehörden bekannt zu geben. Wird die Erstattung vollständig oder teilweise abgelehnt, so ist dies von den zuständigen Steuerbehörden entsprechend zu begründen. Nach geltendem rumänischen Recht kann die Entscheidung angefochten werden.

#### **IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

**20.** Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Steuerpflichtige, die eine Mehrwertsteuererstattung beantragen, dürfen für Mehrwertsteuerzwecke in Rumänien weder registriert sein noch der Registrierungspflicht unterliegen, im Gebiet der Gemeinschaft keinen Geschäftssitz und keine feste Niederlassung haben, von wo aus sie eine

wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und während des in Antwort 10 genannten Zeitraums in Rumänien keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht haben, mit Ausnahme von:

- a) Beförderungsleistungen und damit verbundenen Nebentätigkeiten, die nach dem rumänischen Steuergesetzbuch insofern steuerfrei sind, als der entsprechende Betrag in dem geschuldeten Steuerbetrag für eingeführte Gegenstände enthalten ist;
- b) Gegenständen und/oder Dienstleistungen, bei denen die entsprechende Steuer vom Empfänger zu entrichten ist.

**21.** Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Erstattungen für die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer werden nicht gewährt für:

- den Erwerb von Gegenständen, deren Lieferung nach dem rumänischen Steuergesetzbuch steuerfrei ist oder von der Steuer befreit werden kann;
- den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die nach dem rumänischen Steuergesetzbuch steuerfrei sind oder von der Mehrwertsteuer befreit werden können;
- den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, für deren Lieferung in Rumänien kein Vorsteuerabzug gewährt wird.

#### **V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)**

**22.** Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

a) Bei Ansässigkeit in einem **Land der EU** werden die Erstattungsbeträge in RON auf ein vom Steuerpflichtigen angegebenes Bankkonto entweder in Rumänien oder im Mitgliedstaat der Niederlassung überwiesen; bei Ansässigkeit in einem **Drittland** werden die Erstattungsbeträge in RON auf ein in Rumänien eröffnetes Konto überwiesen, das vom steuerlichen Vertreter anzugeben ist.

b) Stellt ein in einem **Drittland** ansässiger Steuerpflichtiger einen Antrag mit betrügerischer Absicht, so lehnt die zuständige Steuerbehörde auch alle weiteren Erstattungen ab, die der Steuerpflichtige in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Stellung des betrügerischen Antrags geltend macht. Bei Ansässigkeit in einem **Land der EU** gibt es für gleich gelagerte Fälle keine entsprechenden Bestimmungen. Steuerpflichtige aus Ländern der EU, die eine Erstattung auf betrügerische Weise oder durch einen Irrtum erlangt haben, werden von der zuständigen Steuerbehörde zur Rückerstattung der irrtümlicherweise vergüteten Beträge und der damit verbundenen Nebenkosten aufgefordert. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden die entsprechenden Beträge gemäß den Bestimmungen über die gegenseitige Hilfe bei Mehrwertsteuererstattungen von der zuständigen Steuerbehörde eingezogen.

c) Um die Erstattungs Voraussetzungen zu erfüllen, muss **der in einem Drittland ansässige Antragsteller** eine Person benennen, die ihn in Erstattungsfragen vertritt. Für Antragsteller, die in einem **Land der EU** ansässig sind, ist die Benennung eines steuerlichen Vertreters freiwillig.

d) Ein weiterer Unterschied betrifft die Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind. Anträge nach der 8. MwSt-Richtlinie sind an die regionale Finanzdirektion Bukarest zu richten, Anträge nach der 13. MwSt-Richtlinie an die Steuerverwaltungsbehörde, bei der der steuerliche Vertreter registriert ist.

**23.** Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.